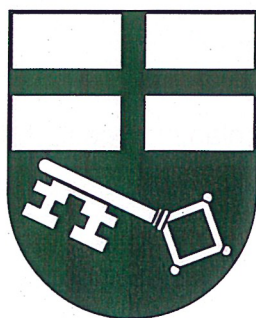


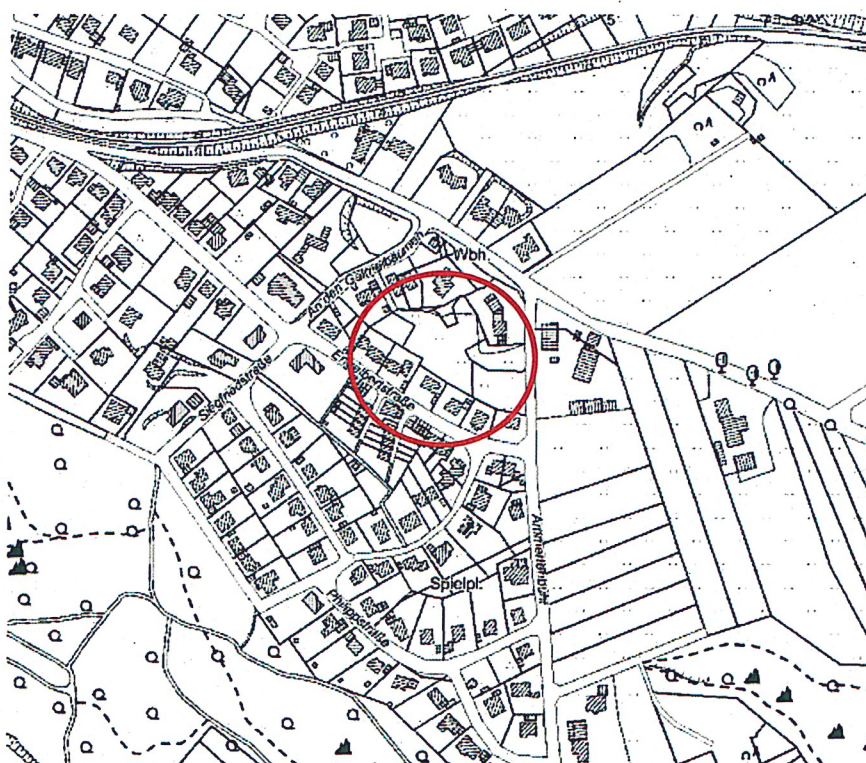
Stadt Brilon



Verfahren nach § 13a BauGB

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 „An den Galmeibäumen“

Verfahrensstand: Satzungsfassung



Datum: 12.05.2022

Bearbeitet von:
Michael Happe, Dipl.-Ing. Bauass., Stadtplaner AKNW
Tim Grzybiak, M.Sc. Raumplanung
BKR Essen
Heckstraße 59, 45239 Essen



Inhaltsverzeichnis

1. Plangebiet.....	3
1.1. Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	3
2. Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes	4
3. Planungsrechtliche Situation und planungsrechtliche Anpassung	5
3.1. Regionalplanung	5
3.2. Flächennutzungsplan	5
3.3. Landschaftsplan	6
3.4. Bebauungsplan	6
4. Inhalt und Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
4.1. Wohngebiet.....	6
4.2. Gestaltungsvorschriften gemäß § 89 BauO NRW i. V. m. § 9 (4) BauGB	7
4.3. Öffentliche Verkehrsfläche	7
4.4. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	8
4.5. Hinweise	8
5. Ver- und Entsorgung	10
5.1. Strom- und Wasserversorgung.....	10
5.2. Entwässerung	10
6. Geogene Belastungen.....	10
7. Bergbau	11
8. Denkmalschutz	12
9. Auswirkung der Planung	13
9.1. Umweltauswirkungen	13
9.2. Sonstige Auswirkungen.....	17
9.3. Klimaschutz und Klimaanpassung.....	17
9.4. Umweltbericht	18
10. Festsetzungen	18
11. Flächenbilanz.....	18
12. UVP-Vorprüfung.....	18
13. Quellen	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich.....	3
Abbildung 2: Nutzungskonzept für das Plangebiet	4
Abbildung 3: Ausschnitt Regionalplan	5
Abbildung 4: Aktuelle Darstellung des FNP	5
Abbildung 5: Bebauungsplanentwurf für das Plangebiet.....	6
Abbildung 6: Verkehrs- und Entwässerungsplanung	7
Abbildung 7: Einwirkungsflächen des Bergbaus	12
Abbildung 8: Klimatope	17

2. Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

An dem Standort kommt wegen der benachbarten Wohnbebauung nur eine Wohnnutzung in Frage. Die geplante ergänzende Wohnbebauung (Abb. 2) gliedert sich in die bestehende Bebauung ein, weswegen die Entwicklung zu einer Wohnnutzung der Fläche somit im Sinne der städtebaulichen Ziele der Stadt Brilon ist. Um das Planungsgebiet wohnbaulich nutzen zu können, ist ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO erforderlich, das im Osten an die bestehende Straße Ammertenhühl anschließt.

Anlass und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Sicherstellung einer geordneten Entwicklung des Plangebietes nach den Vorgaben der Bauleitplanung (Nachverdichtung). Die Aufstellung soll als Verfahren „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, dazu liegen die Voraussetzungen vor:

- die geplante Nutzung ist eine Nachverdichtung
- die Grundfläche liegt unter 20.000 m²
- der Plan bereitet kein UVP-pflichtiges Vorhaben vor (vgl. Kap. 10)
- es sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen
- es sind keine schweren Unfälle durch die Planung zu erwarten.

Im Rahmen dieser Begründung wird zuvor ein Scoping gem. § 15 UVPG durchgeführt, um im Rahmen einer UVP-Vorprüfung gem. § 7 UVPG die UVP-Pflicht der geplanten Straße zu prüfen.

Die Abb. 2 zeigt eine mögliche städtebauliche Nutzungsart des Plangebiets.

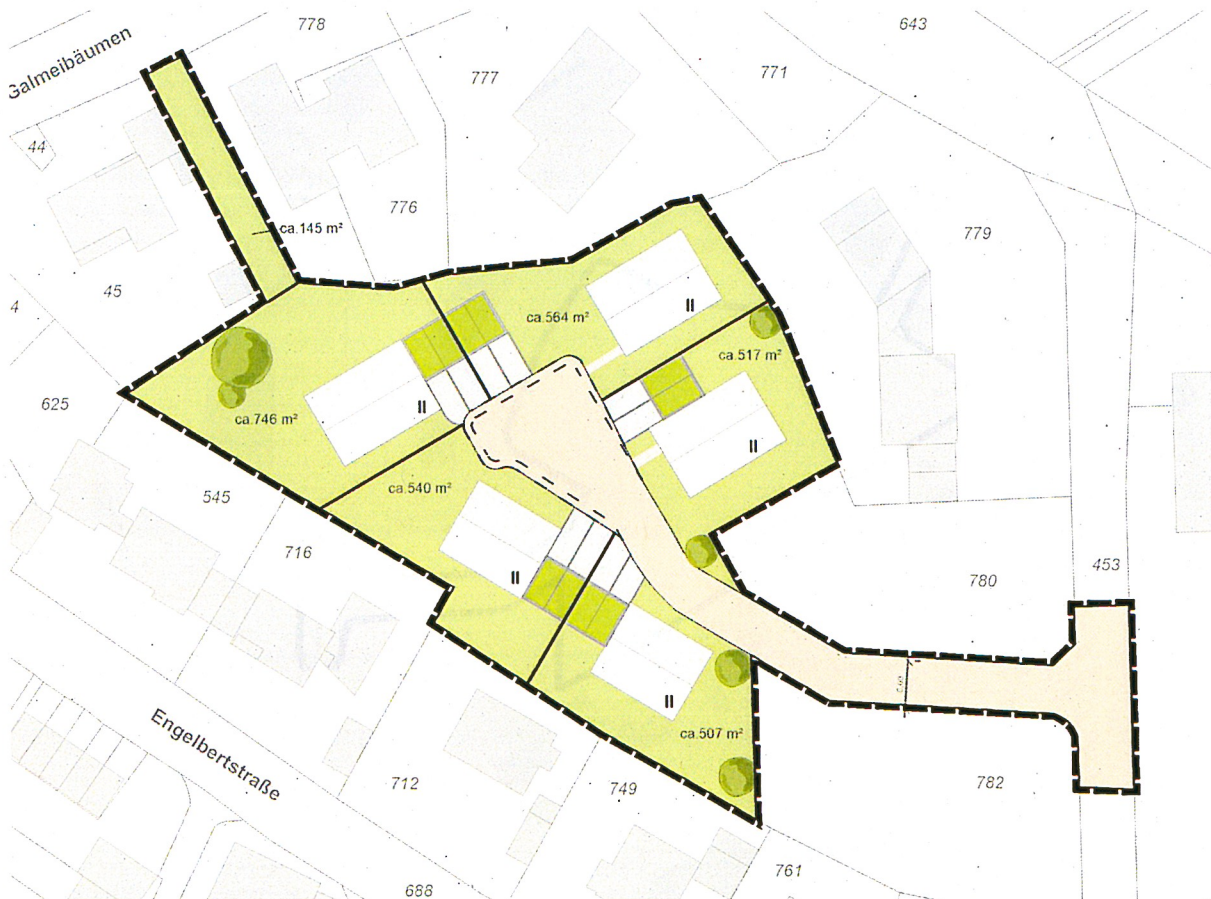


Abbildung 2: Nutzungskonzept für das Plangebiet

3. Planungsrechtliche Situation und planungsrechtliche Anpassung

3.1. Regionalplanung

Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis, Blatt 10 stellt im Plangebiet einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Die Planung steht somit im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.



Abbildung 3: Ausschnitt Regionalplan

3.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Brilon stellt im Planungsbereich eine Wohnbaufläche dar. Die geplante Nutzung wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

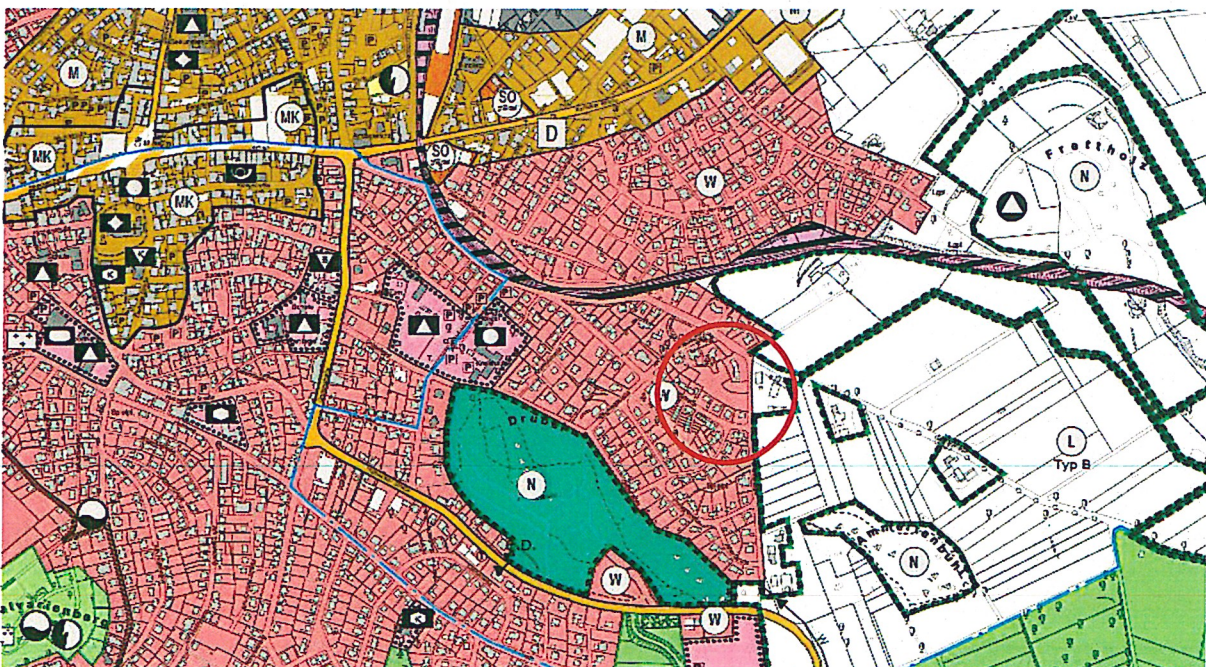


Abbildung 4: Aktuelle Darstellung des FNP

Die Höhe der Gebäude wird gemäß §18 BauNVO zusätzlich durch eine Firsthöhe von max. 10,0 m über dem tiefsten Geländepunkt begrenzt; damit wird eine unerwünschte Höhenentwicklung der Gebäude vermieden.

Die überbaubare Grundstücksfläche (Baufeld) wird gemäß § 23 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt.

In dem Plangebiet wird eine offene Bauweise gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Es sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig. Mit den Festsetzungen wird das planerische Ziel umgesetzt, kleinteilige und aufgelockerte ortstypische Strukturen am Ortsrand zu entwickeln.

Gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB werden im WA je Einzelgebäude maximal zwei Wohneinheiten für zulässig erklärt. Damit sind z.B. Einliegerwohnungen möglich. Mehrfamilienhäuser werden über diese Festsetzung ausgeschlossen. Insgesamt soll so ein ruhiges Wohngebiet entstehen, das nur einen wohnverträglichen Verkehr erzeugt.

In den nicht überbauten Flächen sind Nebenanlagen zulässig, die dem Nutzungszweck Wohnen dienen (§ 14 BauNVO). Darunter fallen insbesondere Zuwegungen, Stellplätze und Garagen.

4.2. Gestaltungsvorschriften gemäß § 89 BauO NRW i. V. m. § 9 (4) BauGB

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind als Dachform ausschließlich Satteldächer, Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig. Diese Festsetzung gewährleistet, dass sich die Neubauten in die umgebende Bebauung einfügen.

4.3. Öffentliche Verkehrsfläche

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine neu zu errichtende, 6,0 m breite öffentliche Erschließungsstraße von der Straße Ammertenhühl über einen Teil des Flurstücks 782 mit einem Wendehammer für dreiaxsigte Müllfahrzeuge nach der RAST06. Am Wendehammer wird die 1 m breite Freihaltezone in die öffentliche Verkehrsfläche einbezogen. Des Weiteren wird zur Herstellung des Straßenkörpers eine Böschung an den Rändern der Verkehrsfläche angelegt. (s. Abb. 6)

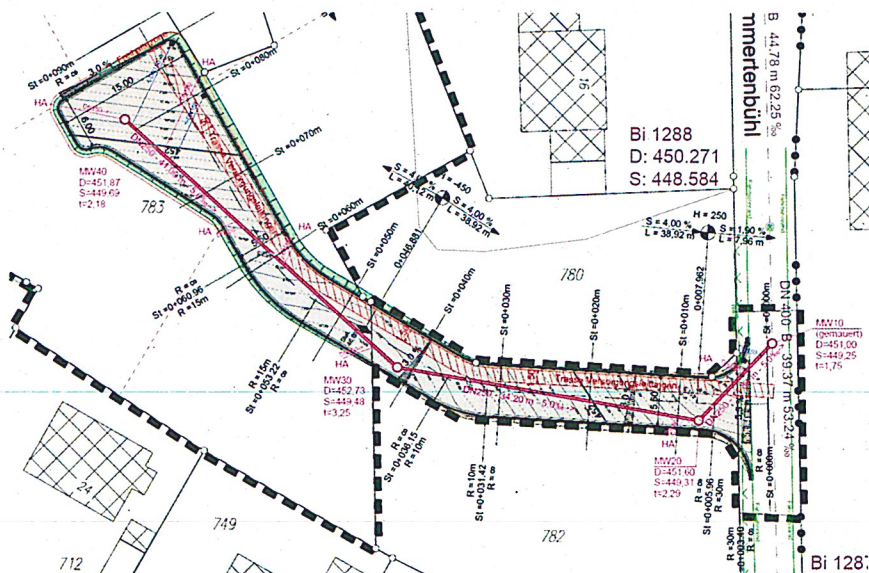


Abbildung 6: Verkehrs- und Entwässerungsplanung

4.4. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Im nördlichen Bereich des Plangebiets befindet sich ein Mittelspannungskabel, dessen Betrieb auch weiterhin sichergestellt bleiben muss. Für die Bereiche dieser Kabeltrasse im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Betreibers der Versorgungsleitung mit einer Breite von 2,00 m festgesetzt. Im Schutzstreifen der Versorgungsleitung dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet und keine Einwirkungen und Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und/oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Veränderungen der Geländehöhen im Schutzstreifen sind mit dem Betreiber/Eigentümer der Stromversorgungsanlage abzustimmen.

4.5. Hinweise

Bergbau

Sind im Bebauungsplangebiet bei der Durchführung von Baumaßnahmen Anzeichen von Bergbau festzustellen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon, Fachbereich Bauwesen (Tel.: 02961/794-0; Telefax: 02961/794-108) zu verständigen. Von der Stadt Brilon ist ein Sachverständiger einzuschalten.

Bodendenkmalschutz

Vor baulichen Maßnahmen sind Bohrungen zur Erkundung des Untergrundes durchzuführen. Sofern Hohlräume festgestellt werden ist vor einer Verfüllung der Bohrbericht aufgrund von möglichem Bodendenkmalschutz zur Prüfung an den LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750; Telefax: 02761/937520; E-Mail: melanie.roehring@lwl.org) zu senden.

Da Hohlräume im Gestein Fossilien enthalten könnten, sind in diesem Fall die Bodenarbeiten umgehend einzustellen und das LWL-Museum für Naturkunde zu benachrichtigen (Ansprechpartner: Herr Dr. Christian Pott, 0251 5916016, E-Mail: christian.pott@lwl.org).

Denkmalpflege

Im Baugebiet befinden sich keine Baudenkmale. Bodendenkmale sind der Stadt Brilon als Untere Denkmalbehörde nicht bekannt und auch nicht erkennbar. Trotzdem ist folgendes zu beachten:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Brilon als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 02961/794-0; Telefax: 02961/794-108) und/oder dem LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Telefax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen - Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen. (§ 16 (4) Denkmalschutzgesetz NW). Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

Kampfmittel

Den hier vorliegenden Unterlagen zufolge sind für das Plangebiet keine Bombenabwürfe oder Bodenkämpfe bekannt. Das Vorhandensein von Kampfmitteln ist daher unwahrscheinlich. Eine Garantie, dass sich im Plangebiet keine Bombenblindgänger oder sonstige Kampfmittel

befinden, kann jedoch nicht gegeben werden. Treten bei Bodenarbeiten verdächtige Gegenstände oder ungewöhnliche Bodenverfärbungen auf, sind die Arbeiten sofort einzustellen, die Baustelle bis zum Eintreffen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu sichern und die Örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02961 – 7940) oder, falls diese nicht erreichbar ist, die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

Altlasten

Sollten sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 02961/94-0; Telefax: 0291/94-1140) unverzüglich zu informieren. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

Geogene Bodenbelastungen

In dem gekennzeichneten Bereich von drei Grundstücken im Norden und Westen ist der Mutterboden abzuschleiben und fachgerecht zu entsorgen. Eine Wiederverwertung ist wegen der hohen geogenen Belastungen mit Schwermetallen auf den Grundstücken nicht möglich.

Sofern Mutterboden oder anderer Bodenaushub von kontaminierten (hier geogenen) Standorten stammt, ist eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nur unter eingeschränkten Voraussetzungen möglich. Sind diese nicht erfüllt, ist der Bodenaushub in zugelassenen Anlagen zu beseitigen.

Die späteren nicht überbauten Gartenflächen sind mit einer mindestens 60 cm starken und gutachterlich bescheinigten, unbelasteten Bodendecke zu überschütten. Erdbaumaßnahmen sind zu dokumentieren und gegenüber dem Fachdienst „Abfallwirtschaft und Bodenschutz“ des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, auf Verlangen nachzuweisen.

Der Fachdienst „Abfallwirtschaft und Bodenschutz“ des Hochsauerlandkreises ist bei Bauvorhaben im gekennzeichneten Bereich im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen.

Geologische Gegebenheiten

Aus geologischen Gründen wird für das gesamte Plangebiet empfohlen, die Gebäude auf biegesteifen, bewehrten Bodenplatten aus Stahlbeton zu gründen. Vor Beginn der Baumaßnahme wird empfohlen, eine Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen.

Gestaltung der nicht baulich genutzten Flächen

Entsprechend § 8 Abs. 1 BauO NRW sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Rückenstützen entlang öffentlicher Verkehrsflächen

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist auf den angrenzenden Grundstücksflächen ein Geländestreifen zur Herstellung von Rückenstützen von Kantensteinen bereit zu stellen, der im Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer verbleibt. Darüber hinaus wird auf die Duldungspflicht gem. § 126 BauGB verwiesen.

Artenschutzregelungen

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes und Gehölzschnitte müssen zum Schutz europäischer Vogelarten und Brutvögel außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) durchgeführt werden. Sofern ein Artenschutzkundiger bei Beginn der Baufeldräumung innerhalb dieser Zeit die genannten Vogelarten und brütende Vögel nicht feststellt und damit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, kann hiervon nach

Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises eine Ausnahme erteilt werden.

In den privaten Gärten wird die Anlage von Wildblumenwiesen empfohlen.

Beleuchtung

Es erfolgt der Hinweis, dass zum Schutz von Fledermäusen und Insekten eine Beleuchtung nur an Orten, an denen sie gebraucht wird und so lange sie gebraucht wird, stattfinden sollte. Der Leuchtkegel sollte auf den notwendigen Bereich begrenzt und insektenfreundliche Leuchtmittel verwendet werden.

Einsichtnahme in gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften

Die DIN- Normen und Vorschriften, auf die in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird, werden im Rathaus, Am Markt 1 in der Abteilung Stadtplanung während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

5. Ver- und Entsorgung

5.1. Strom- und Wasserversorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Wasser und Strom erfolgt durch die örtlichen Versorgungsträger. Zur Löschwasserversorgung können von den Stadtwerken Brilon >48 m³/2h aus dem öffentlichen Netz zur Verfügung gestellt werden.

5.2. Entwässerung

Die Bodenverhältnisse lassen eine Versickerung nicht zu. Das Entwässerungskonzept sieht den Bau eines Mischwasserkanals DN 250 mit freiem Gefälle vom Wendehammer zur Straße Ammertenhühl vor und Anschluss an den dortigen Kanal DN 400.

6. Geogene Belastungen

Im Plangebiet sind Schwermetallbelastungen geogenen Ursprungs nachgewiesen worden. (siehe: Ingenieurgruppe PTM (2020): Baugrunduntersuchungen und Baugrundbewertung inkl. Chemischer Deklarationsanalysen für Einfamilienwohnhäuser vom 17.12.2020 und Ingenieurgruppe PTM (2021): Chemische Analysen gemäß BBodSchV, An den Galmeibäumen, 59929 Brilon vom 09. 09. 2021) Die ermittelten Werte übersteigen die Grenzwerte für Wohngebiete teilweise deutlich. Um eine Bebauung mit Wohnhäusern zu ermöglichen, ist der vorhandene Boden in den oberen 60 cm auszutauschen. Sinnvollerweise wird zunächst der vorhandene Boden ausgekoffert, danach erfolgt die eigentliche Bautätigkeit und zum Abschluss werden die nicht überbauten Bereiche mit unbelastetem Boden neu angefüllt.

Die Wohnungs- und Gewerbebau Mainzer GmbH verpflichtet sich als Entwickler dieses Baugebietes den vorhandenen Mutterboden (ca. 20 cm Mächtigkeit) abzuschleppen und fachgerecht zu entsorgen. Eine komplette Beseitigung der obersten 60 cm ist angesichts der topographischen Verhältnisse nicht sinnvoll. Das Gelände fällt im Durchschnitt mit ca. 5 % Gefälle von Südosten nach Nordwesten. Aufgrund dieser Hanglage ist davon auszugehen, dass die Gartenbereiche der Grundstücke von den Bauherren individuell modelliert werden.

Die Bauherren und deren Architekten müssen bei der Planung berücksichtigen, dass die vorhandenen; nicht überbauten Böden nach Abschluss der Gartengestaltung mit mindestens 60 cm unbelastetem Boden zu überdecken sind.

Aufgrund der geogenen Belastung mit Schwermetallen sind die oben beschriebenen Maßnahmen gegenüber dem Fachdienst „Abfallwirtschaft und Bodenschutz“ des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, nachzuweisen. Der Fachdienst wird auch im Rahmen der Baugenehmigung beteiligt. Daher wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme der Bauherren / Architekten mit dem Fachdienst angeraten.

7. Bergbau

Das Plangebiet befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Distrikts-Verleihung Brilon“, über dem auf Galmei, Schwefelkies, Blende, Blei- und Kupfererz verliehenen Bergwerksfeld „Briloner Galmei District“ sowie über dem erloschenen Bergwerksfeld „Karthaus“. Im nördlichen Bereich des Plangebietes ist ehemaliger Bergbau dokumentiert, der heute noch einwirkungsrelevant sein kann. Über Ausdehnung und Tiefe des Bergbaus liegen keine Detailkenntnisse vor. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass im Plangebiet möglicherweise auch widerrechtlicher Bergbau durch Dritte oder Bergbau vor Anlegung zeichnerischer Unterlagen (sog. „Uraltbergbau“) in einem heute noch einwirkungsrelevanten Bereich geführt wurde. Dementsprechende Erkundungsmaßnahmen wurden im Laufe des Verfahrens durchgeführt, wozu ein anerkannter Sachverständiger gem. § 36 GewO herangezogen wurde.

Vorhandene Unterlagen zu den bergbaulichen Verhältnissen können bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW eingesehen werden. Des Weiteren sollte eine grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer erfolgen.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in der Nähe von Schächten Altablagerungen von Abraum- oder Produkthalden vorhanden sein können. Im Falle einer vor Ort durchgeführten Aufbereitung und Weiterverarbeitung der gewonnenen Erze können dort auch Altablagerungen wie z.B. ehemalige Klärteiche oder Altstandorte wie z.B. ehemalige Röstereien bestanden haben. Von solchen Altablagerungen und Altstandorten können auch heute noch Beeinträchtigungen und Umweltgefährdungen ausgehen. In einer Baugrunduntersuchung vom 17.12.2020 wurde das Gebiet in Hinblick auf die geplante Wohnnutzung untersucht.¹ Dabei wurden im Planungsgebiet 9 Bohrungen durchgeführt und entnommene Proben analysiert. Der Boden im Gebiet lässt sich demzufolge in 4 Schichten aufteilen, Grundwasser wurde während der Bohrungen nicht festgestellt:

Schicht I:	Oberboden
Schicht II:	Lehm
Schicht III:	verlehmter Felsbruch
Schicht IV:	Kalkstein

In einigen Lehmproben wurden Feststoffe, wie Blei, Zink, Cadmium, Quecksilber und Thallium gefunden. Die festgestellten hohen Schwermetallgehalten bei den Lehmen sind typisch für den Raum Brilon und geogenen Ursprungs (Zinkerz-Bergbau, Galmei = Zinkerz). Falls betroffene Lehme aus dem Baufeld ausgeschachtet werden, sind sie gemäß LAGA-Boden (2004) an anderer Stelle nicht wiederverwertbar, sondern sind auf einer Deponie zu entsorgen.

Gemäß einer geotechnisch-markscheiderischen vorangegangenen Stellungnahme hat im Plangebiet Altbergbau stattgefunden (Abb. 6). Diese Stellungnahme gibt keinen Hinweis auf die bergbaulichen Einwirkungen, geliefert in Form von anthropogen beeinflussten Böden oder Hohlräumen; dennoch wird im nachfolgenden Baugrundgutachten empfohlen, die

¹ Ingenieurgruppe PTM (2020): Baugrunduntersuchungen und Baugrundbewertung inkl. Chemischer Deklarationsanalysen für Einfamilienwohnhäuser

Bewertungen des bergbaulichen Gutachtens bei der weiteren Planung der Gebäude zu berücksichtigen. Es werden folgende Vorschläge für drei Teile des Plangebiets (s. Abb. 6) gemacht:

Parzelle 1146.31

Sofern ein Neubau im Bereich des Einwirkungsbereiches des Altbergbaus (rote Fläche) projektiert wird, wird zu einem Gründungssystem auf einer massiven Bodenplatte geraten. Vor dem Überbauen der Flächen mit der Bodenplatte ist in einem engständigen Raster von 2 x 2 m durch schwere Rammsondierungen des Baugrundes auf Anomalien (Hohlräume, Schachtverfüllungen) zu prüfen und abschließend gutachterlich abnehmen zu lassen. Eventuelle Hohlräume müssen mit Beton verfüllt werden. Von einer Flachgründung auf Einzel- und Streifenfundamenten wird im roten Bereich abgeraten.

Parzelle 826.61

Sofern ein Neubau im Einwirkungsbereich des Uraltbergbaus (gelbe Fläche) projektiert wird, ist ein Flachgründungssystem auf einer massiven Bodenplatte vorzusehen, weil sich diese bei evtl. eintretenden Tagesbrüchen gutmutiger als Streifen- oder Einzelfundamente verhält. Außerdem ist vor dem Überbauen der Fläche mit einer Bodenplatte die Grundrissfläche in einem Raster von 2 x 2 m mit schweren Rammsondierungen hinsichtlich möglicher Anomalien oder Hohlräume im Untergrund zu überprüfen. Die Fläche ist vor dem Überbauen gutachterlich abnehmen zu lassen. Eventuelle Hohlräume müssen mit Beton verfüllt werden.

Parzelle 1045.00

Hier weist das bergbauliche Gutachten keinen (Uralt-) Bergbau aus, weshalb hier keine besonderen zusätzlichen Empfehlungen für die Ausbildung des Gründungssystems gelten.

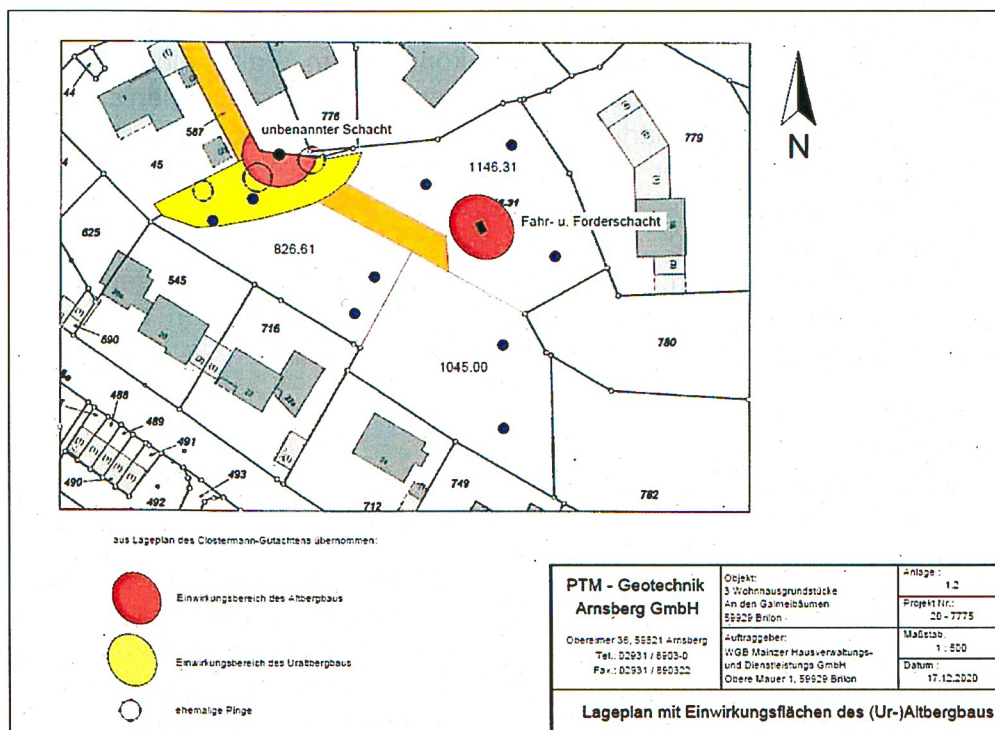


Abbildung 7: Einwirkungsflächen des Bergbaus (Quelle: PTM - Geotechnik Arnsberg GmbH)

8. Denkmalschutz

Im Baugebiet befinden sich keine Baudenkmale.

Bodendenkmale sind der Stadt Brilon als Untere Denkmalbehörde nicht bekannt und auch nicht erkennbar. Trotzdem ist folgendes zu beachten:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Brilon als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02961/794-0; Telefax 02961/794-108) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750; Telefax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

9. Auswirkung der Planung

9.1. Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Verkehr

Nach Bosserhoff generieren ländlich gelegene Einfamilienhäuser 5 Pkw-Fahrten/Tag. Demnach wird aufgrund der geringen Anzahl von 5 Gebäuden die Zunahme des Pkw-Verkehrs bei voraussichtlich ca. 25 Kfz-Fahrten pro Tag liegen. Die zusätzlichen Verkehrsbewegungen werden voraussichtlich zu keiner unzumutbaren verkehrlichen Mehrbelastung auf der Straße Ammertenhühl führen, ebenso wenig im örtlichen Straßennetz.

Immissionen

Aus dem voraussichtlich kaum ansteigenden Verkehrsaufkommen ergeben sich keine erheblichen Lärm- und Luftschadstoffimmissionen, die von den Neubauten ausgehen. Maßnahmen zum Immissionsschutz sind daher nicht erforderlich. Auch von den umliegenden Nutzungen ist keine erhebliche Geräuschimmission zu erwarten.

Erholung und Freizeit

Das Plangebiet ist im Privatbesitz. Die Fläche besitzt keinen eigenständigen Wert für Freizeit und Erholung. Eine unmittelbare Beeinträchtigung von Erholungsflächen ist durch das Vorhaben im Plangebiet nicht zu erwarten.

Orts- und Landschaftsbild

Mit dem Bauvorhaben wird sich der Ausblick für die umliegenden Nachbarn verändern, da die vorhandene Freifläche mit neuen Wohnhäusern bebaut wird. Die Nutzung und Art der Bebauung werden sich jedoch in die Umgebung einfügen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Flora

Im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. nach § 62 Landschaftsgesetz NRW (LG NW) oder schutzwürdige Biotope

vorhanden. Das Gebiet besteht hauptsächlich aus einer Mähwiese, die im größten Teil der Fläche eine Fettwiese ist. Entlang der im Osten des Plangebiets gelegenen und versiegelten Straße Ammertenhühl erstreckt sich ein schmaler Streifen krautiger Säume.

Da der Bebauungsplan keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründet, wird von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Im vereinfachten/beschleunigten Verfahren gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Eingriffsbilanzierung:
Nach Biotop-Typen-Liste HSK

Bestand				
Code	Biotoptyp	Fläche	Wert	Biotopwert
1	Versiegelte Fläche (Straße)	154	0	0
13	Grünland in intensiver Nutzung, Wildäcker	3.658	4	14.632
14	Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten / nährstoffreichen Standorten (Versickerungsmulden, Wegeseitengraben, Straßenböschungen u.a.)	15	4	60
		3.827		14.692
Planung				
1	Versiegelte Fläche (Straße)	809	0	0
1	Versiegelte Fläche (überbaubare Fläche 45 %)	1.358	0	0
16	Hausgärten (= Nutzgärten; soweit nicht im Ist-Zustand ausdifferenziert) (nicht überbaubare Fläche 55 %)	1.660	3	4.980
		3.827		4.980
Planwert - Bestandwert: 14.692 – 4.980 = 9.712 (Defizit)				

Berechnung durch das BKR Essen (2022)

Die Ermittlung der Biotopwertpunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandwert von **14.692**. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf **4.980** Biotopwertpunkte. Auf einen Ausgleich wird unter Hinweis auf § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB verzichtet.

Fauna

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Als planungsrelevante Arten können im Quadranten 1 im Messtischblatt 4617 Brilon des LANUV in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Magerwiesen und -weiden sowie Brachen folgenden Arten vorkommen²:

² LANUV NRW: Geschützte Arten in NRW: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4617

Art	Erhaltungszustand in NRW (KON)	KIGehoel	MagW	Brach
Säugetiere				
Nordfledermaus	S-	Na		
Bechsteinfledermaus	U+	FoRu, Na	(Na)	
Teichfledermaus	G	Na	(Na)	
Wasserfledermaus	G	Na	(Na)	
Großes Mausohr	U	Na	Na	
Kleine Bartfledermaus	G	Na		
Fransenfledermaus	G	Na	(Na)	
Zwergfledermaus	G	Na	(Na)	
Braunes Langohr	G	FoRu, Na	Na	
Vögel				
Habicht	G	(FoRu), Na	(Na)	(Na)
Sperber	G	(FoRu), Na	(Na)	(Na)
Raufußkauz	U		(Na)	
Feldlerche	U-		FoRu!	FoRu!
Wiesenpieper	S		FoRu	(FoRu)
Baumpieper	U	FoRu	(FoRu)	FoRu
Waldohreule	U	Na	(Na)	(Na)
Uhu	G		(Na)	(Na)
Mäusebussard	G	(FoRu)	Na	(Na)
Bluthänfling	unbek.	FoRu	Na	(FoRu), Na
Flussregenpfeifer	U			FoRu
Wachtel	U		(FoRu)	FoRu!
Mehlschwalbe	U		(Na)	(Na)
Kleinspecht	G	Na	(Na)	
Schwarzspecht	G	(Na)	(Na)	
Turmfalke	G	(FoRu)	(Na)	Na
Rauchschwalbe	U-	(Na)	Na	(Na)
Neuntöter	G-	FoRu!	Na	Na
Raubwürger	S	FoRu	(Na)	(Na)
Rotmilan	U	(FoRu)	Na	(Na)
Feldsperling	U	(Na)	Na	Na
Gartenrotschwanz	U	FoRu	(Na)	
Grauspecht	U-		(Na)	
Waldschnepfe	G	(FoRu)		
Girlitz	unbek.			(FoRu), Na
Turteltaube	U-	FoRu	(Na)	Na
Waldkauz	G	Na	(Na)	Na
Star	unbek.		Na	Na
Schleiereule	G	Na	Na	Na

Erh.Zust.	= Erhaltungszustand der betrachteten Population im eher kontinentalen Klimabereich (KON), im eher atlantischen Klimabereich (ATL), und zwar im Sinne von G =günstig, G↓= günstig, mit abnehmender Tendenz, U=ungünstig, U↓=ungünstig mit abnehmender Tendenz
Na, FoRu	=Funktion des Lebensraumes, als Nahrungsbereich Na, als Fortpflanzungs- und/oder Ruhebereich FoRu, in eingeschränkter Form (Na), (FoRu)

Im Plangebiet können insgesamt neun Fledermausarten mit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. Insgesamt sind 27 Vogelarten möglich, darunter 16 Vogelarten mit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Bezüglich der planungsrelevanten Arten wurde 2021 mit einer Artenschutzprüfung (ASP1) das Vorkommen dieser Arten mit Aufnahmen vor Ort geprüft³. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse gibt es auf dem Planungsareal keine. Als Nahrungsfläche käme die Wiese für das Große Mausohr in Frage, das Planungsareal hat jedoch keine vorkommensbestimmende Bedeutung.

Einzelne planungsrelevante Vogelarten können von den geplanten Baumaßnahmen leicht, aber nicht vorkommensrelevant betroffen sein. Habicht und Sperber, Waldohreule, Schleiereule, Mäusebussard, Turmfalke, Mehl- und Rauchschwalbe sowie Star sind Arten, die unter anderen große Wiesenareale zu ihrem Vorkommen benötigen, wie es sie im östlich angrenzenden Grünlandbereich (LSG Offenland südöstlich Brilon) in großer, das Vorkommen all dieser Arten in vollem Umfange absichernder Ausprägung gibt. Die beiden samenfressenden Arten mit geringfügiger Betroffenheit, Bluthänfling und Feldsperling, könnten durch die Anlage von Wildblumenwiesen, eine zusätzliche Absicherung erfahren.

Bei Realisierung der Planung sind keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu erwarten. Eingriffe in die Hainbuche unterliegen den üblichen jahreszeitlichen Beschränkungen (kein Eingriff zwischen 1.03. und 30.09.).

Schutzgut Boden

In der Bodenkarte wird der Boden im Plangebiet überwiegend Braunerden mit mittlerer Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe zugeordnet. Dabei sind die Böden größtenteils als stark toniger Schluff eingestuft. Eine Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet⁴.

Durch die Bebauung des Plangebietes kommt es zu einer Inanspruchnahme von Böden. Im Bereich der versiegelten Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren.

In einem Baugrundgutachten sind Bodenbelastungen festgestellt worden sowie Altbergbau. Darin sind Hinweise enthalten, wie mit dem Baugrund umgegangen werden soll.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Bei der geplanten lockeren Bebauung ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen. Bei einer Baugrunduntersuchung wurde kein Grundwasser festgestellt.⁵

Schutzgut Klima und Lufthygiene

³ Ludescher 2021

⁴ Geologischer Dienst NRW (2004): Karte der schutzwürdigen Böden. Auskunftssystem BK50.

⁵ Ingenieurgruppe PTM (2020): Baugrunduntersuchungen und Baugrundbewertung inkl. Chemischer Deklarationsanalysen für Einfamilienwohnhäuser

Das Klima lässt sich kleinräumlich sogenannten Klimatopen zuordnen, die für ein begrenztes, zusammenhängendes Gebiet einheitliche Witterungs- und Klimaeigenschaften aufweisen.

Das Plangebiet befindet sich am Stadtrand von Brilon. Aufgrund seiner Lage und Struktur lässt sich das gesamte Plangebiet dem Vorstadtklima zuordnen (Abb. 7). Es ist gekennzeichnet durch den Einfluss des Freilandes. Durch die aufgelockerte Bebauung und niedrige Versiegelung entstehen keine Extremwerte für Temperatur und Feuchte. Es existiert eine minimale Dämpfung der Windgeschwindigkeit sowie eine geringe Temperaturerhöhung und günstigere Strahlungsbedingungen als beim Stadtrandklima.

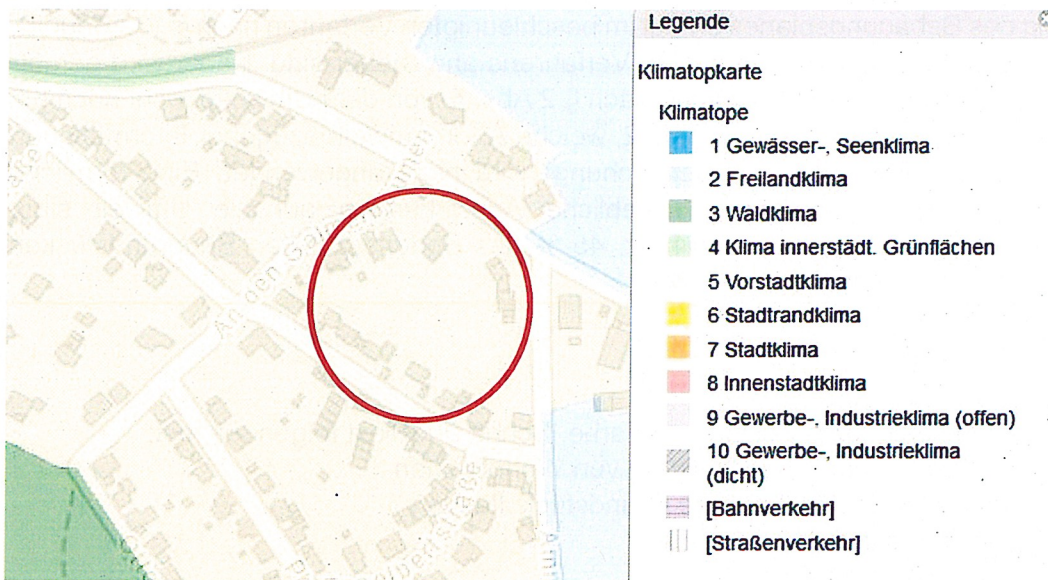


Abbildung 8: Klimatope (Quelle: LANUV NRW)

Bei der Umsetzung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Planung erhöht sich die Versiegelungsfläche. Dabei werden der Feuchtetransport auf der heute unbebauten Fläche eingeschränkt und die Einflüsse des umliegenden Freilandklimas abgeschwächt. Mit erheblichen Auswirkungen auf das kleinräumige Klima ist nicht zu rechnen.

Eine Analyse zur lufthygienischen Situation liegt für den Planungsraum nicht vor. Allerdings stellt das Planungsgebiet keinen Lastraum dar. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens sind keine Maßnahmen zur Lufthygiene und zum Klima vorgesehen.

Schutzgut Landschaft

Im Plangebiet befindet sich eine Freifläche. Teile dieser Freifläche werden für die geplante Bebauung in Anspruch genommen. Es ist kein landschaftsrechtlicher Ausgleich notwendig.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine Kultur- und Sachgüter. Durch die Planung entsteht eine neue Wohnbaufläche, wodurch neue Sachgüter entstehen.

9.2. Sonstige Auswirkungen

Andere erhebliche städtebauliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

9.3. Klimaschutz und Klimaanpassung

Die im Plangebiet zulässigen Gebäude sind auf der Grundlage des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) und der aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) zu errichten.

Im Hinblick auf die notwendige Anpassung an den Klimawandel wird empfohlen, eine solare Nutzung sowie ggf. eine Fassadenbegrünung vorzusehen. Ferner ist aufgrund der zunehmenden Anzahl und Intensität der Niederschläge bei Starkregen mit der Zunahme von Abflüssen zu rechnen.

9.4. Umweltbericht

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, so dass die Vorschriften des beschleunigten Verfahrens anwendbar sind. Daher wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4 c (Überwachung) wird nicht angewendet. Eine förmliche Umweltprüfung ist nicht erforderlich. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind, abgesehen von einer Versiegelung von max. 45 % des Bodens auf den Baugrundstücken sowie der Straße, nicht erkennbar.

10. Festsetzungen

Der Bebauungsplan setzt durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text folgendes fest:

- Art und das Maß der baulichen Nutzung von Wohnflächen
- überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
- öffentliche Verkehrsflächen
- Geh- Fahr- und Leitungsrecht
- Geltungsbereich.

11. Flächenbilanz

	Fläche (in m ²)	Flächenanteil (in %)
Straßenverkehrsfläche	809	21
Wohngebiet	3.018	79
<i>davon überbaubare Grundstücksfläche</i>	<i>784</i>	<i>26</i>
Gesamt	3.827	100

12. UVP-Vorprüfung

Für das geplante Wohngebiet auf einer Fläche von ca. 3.850 m² besteht keine UVP-Pflicht nach UVPg.

Gemäß Anlage 1 UVPg NRW „Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben“ zählt die geplante Gemeindestraße zu den in Nr. 5 genannten sonstigen Straße nach Landesrecht, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Gemäß Anlage 2 UVPg NRW sind dabei folgende „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ zu prüfen:

1. I. Merkmale der Vorhaben
Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
 - 1.1 Größe des Vorhabens,

- 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
- 1.3 Abfallerzeugung,
- 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- 1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

2. II. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes einschließlich einstweilig sichergestellter Naturschutzgebiete gemäß § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
 - 2.3.3 Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
 - 2.3.4 Landschaftsschutzgebiete nach § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes einschließlich einstweilig sichergestellter Landschaftsschutzgebiete nach 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, nach § 41 des Landesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, nach § 42 des Landesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - 2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
 - 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
 - 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3. III. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter

- den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:
- 3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
 - 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
 - 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
 - 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
 - 3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Prüfergebnis der UVP-Vorprüfung

Zu Nr. 1 Merkmale der Vorhaben:

- Das Vorhaben dient einer kleinen Maßnahme der Innenentwicklung mit nur 5 Häusern und nimmt eine Fläche von etwa 800 m² in Anspruch
- Die Innenbereichsfläche ist eine ausgeräumte Wiese ohne wesentliche ökologische Funktionen, es erfolgt daher keine Nutzung natürlicher Ressourcen
- erhebliche Abfälle, Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind nicht zu erwarten, der induzierte Verkehr beträgt etwa 25 Fahrten pro Tag
- Risiken von Störfällen sind nicht zu erwarten
- Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Zu Nr. 2 Standort der Vorhaben

- die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets ist nicht erheblich
- die Fläche liegt im Siedlungsbereich mit aufgelockerter Wohnumgebung
- die natürlichen Ressourcen weisen keine besondere, schutzwürdige Qualität auf
- weder Böden noch Wasserverhältnisse sind schützenswert
- es sind keine der in 2.3 genannten Schutzgebiete betroffen.

Zu Nr. 3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

- mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind nicht erkennbar
- es sind keine erheblichen umweltrelevanten Maßnahmen erforderlich bzw. erkennbar
- grenzüberschreitende Auswirkungen sind auszuschließen
- erhebliche Auswirkungen sind weder wahrscheinlich noch zeitlich absehbar
- eine Kumulation mit anderen Vorhaben ist hier nicht zu erwarten.

Fazit

Von dem Straßenbauvorhaben sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten, daher ist das Vorhaben nicht UVP-pflichtig.

13. Quellen

Ingenieurgruppe PTM (2020): Baugrunduntersuchungen und Baugrundbewertung inkl. Chemischer Deklarationsanalysen für Einfamilienwohnhäuser vom 17.12.2020. Arnsberg

Ingenieurgruppe PTM (2021): Chemische Analysen gemäß BBodSchV, An den Galmeibäumen, 59929 Brilon. Arnsberg

Geschäftsstelle IMA GDI.NRW: Geoportal NRW <https://www.geoportal.nrw>

LANUV NRW: Fachinformationssystem Klimaanpassung www.klimaanpassung.nrw.de

LANUV NRW: Geschützte Arten in NRW: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 46170.

Ludescher, F. (2021): Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 145 „An den Galmeibäumen“ in Brilon, Hochsauerlandkreis. Bochum

Rademacher, J. (2021): Erschließung An den Galmeibäumen. Lageplan. Arnsberg

Essen, den 31.03.2022

M. Happe

BKR Essen
Michael Happe, Stadtplaner AKNW



Brilon, den 05.05.2022
Der Bürgermeister
In Vertretung

Reinhold Huxoll

Reinhold Huxoll
1. Beigeordneter

